

## Vorgaben zur Kennzeichnung

- (1) Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Kennzeichnungsvorschriften der Abschnitte 2 und 3 der GefStoffV anzuwenden.
- (2) Vorzugsweise ist dabei eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) oder - nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung - der Richtlinie 67/548/EWG bzw. der Richtlinie 1999/45/EG entspricht.<sup>1</sup>
- (3) Eine vollständige Kennzeichnung bei Tätigkeiten enthält neben der Identifikation des Stoffes oder Gemisches die auf der Einstufung basierenden Kennzeichnungselemente; auf Grundlage der CLP-Verordnung sind dies: Gefahrenpiktogramme, Signalwort, Gefahren- und Sicherheitshinweise (H- und P-Sätze) sowie ggf. ergänzende Informationen.
- (4) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine vollständige Kennzeichnung bei Tätigkeiten nicht notwendig ist, kann eine vereinfachte Kennzeichnung angewendet werden. Vereinfachungen, d.h. Abweichungen von der vollständigen Kennzeichnung setzen eine entsprechende Betriebsanweisung mit der zugehörigen Unterweisung der Beschäftigten über die an den Arbeitsplätzen auftretenden Gefahren und die Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen voraus.<sup>2</sup>
- (5) Bei der vereinfachten Kennzeichnung sind mindestens die Bezeichnung des Stoffes bzw. Gemischs sowie die Gefahrenpiktogramm(e) (CLP-Verordnung) bzw. Gefahrensymbol(e) und Gefahrenbezeichnung(en) (RL 67/548/EWG bzw. RL 1999/45/EG) der jeweiligen Hauptgefahr(en)<sup>3</sup> durch
  1. die physikalisch-chemischen,
  2. die gesundheitsgefährdenden und
  3. die umweltgefährlichen Wirkungen des Stoffes oder Gemisches anzugeben.
- (6) Ist bei vereinfachter Kennzeichnung die Aussagekraft der Gefahrenpiktogramme zu unspezifisch, um die Gefahr zu beschreiben, kann es erforderlich sein, den Gefahrenhinweis, ggf. in geeigneter Weise verkürzt, oder andere Kurzinformationen (z.B. Bezeichnung der Gefahrenklasse) zu ergänzen.<sup>4</sup>
- (7) Bei Gemischen ist die zusätzliche Angabe der Gefahr(en) auslösenden Komponente(n) in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung sinnvoll.
- (8) Werden bei der Gefährdungsbeurteilung mehr als eine Hauptgefahr je Art der Gefahr (physikalisch-chemische Gefahren, Gesundheits- oder Umweltgefahren) ermittelt kann eine Reduzierung der Gefahrenpiktogramme erfolgen. Es wird folgende Rangfolge vorgeschlagen:
  1. Physikalisch-chemische Gefahren: GHS01 > GHS02 > GHS03 > GHS04;
  2. Gesundheitsgefahren: GHS06 und/oder GHS05<sup>5</sup> > GHS08<sup>6</sup> > GHS07;
  3. Umweltgefahren: GHS09 > GHS07.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kennzeichnungselemente nach CLP-Verordnung beim Inverkehrbringen und bei Tätigkeiten gegenübergestellt:

---

<sup>1</sup> Ein Umetikettieren von Originalgebinden von der alten Kennzeichnung nach EG-Richtlinien auf die neue Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung ist nicht sinnvoll, wenn dazu keine Informationen vom Lieferanten vorliegen oder sich zusätzlich sicherheitsrelevante Informationen ergeben. Eine neue oder zusätzliche Kennzeichnung ist dagegen notwendig, wenn das Originaletikett nicht mehr lesbar ist oder sich die Einstufung aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat.

<sup>2</sup> Anmerkung für Schulen gilt zusätzlich: Die Betriebsanweisung (Laborordnung) und die H- und P-Sätze stehen im Volltext im Arbeitsbereich einsehbar zur Verfügung.

<sup>3</sup> Anmerkung: Das Transportrecht verwendet den Begriff „überwiegender Gefahr“.

<sup>4</sup> Für Tätigkeiten mit Laborchemikalien ist zusätzlich die TRGS 526 zu berücksichtigen

<sup>5</sup> Bei einer Einstufung in die Gefahrenklassen/Gefahrenkategorien „Acute Tox. 1-3“ und „Skin Corr. 1“ sind ggf. beide Piktogramme erforderlich (Beispiel: Flusssäure).

<sup>6</sup> Bei der Einstufung als „Resp. Sens. 1, H334 (Sensibilisierung der Atemwege) darf das Piktogramm GHS08 nicht entfallen.

## Vorgaben zur Kennzeichnung

Kennzeichnungselemente nach CLP-Verordnung	beim Inverkehrbringen	bei Tätigkeiten	
		vollständig	vereinfacht
Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers, Importeurs oder Lieferanten	ja	nein	nein
Nennmenge des Stoffes/Gemisches	ja <sup>a)</sup>	nein	nein
Produktidentifikatoren bei Stoffen - Stoffname - Identifikationsnummer	ja ja	ja <sup>b)</sup> nein	ja <sup>b)</sup> nein
bei Gemischen - Handelsname oder -bezeichnung - Identität bestimmter Inhaltsstoffe	ja ja	ja <sup>b)</sup> empfohlen	ja <sup>b)</sup> empfohlen
Gefahrenpiktogramm(e) <sup>c)</sup>	ja	ja	ja <sup>d)</sup>
Signalwort	ja	ja	nein
Gefahrenhinweise	ja	ja	nein <sup>e)</sup>
Sicherheitshinweise	ja	ja	nein
Ergänzende Informationen, z. B. zusätzliche Hinweise wie EUH-Sätze	ja	ja	nein

a) bei Abgabe an Endverbraucher

b) auch betriebsinterne Bezeichnung möglich

c) ggf. gemäß Rangfolgeregelungen bei mehreren Piktogrammen

d) ggf. Vereinfachungen, d.h. Darstellung von Hauptgefahren gemäß Nummer 4.3 Abs. 5 und 6

e) Nummer 4.3 Abs. 6 ist zu beachten

- (9) Ist bei Kleinstgebinden, z.B. Ampullen, Probenahmeröhrchen, Vials für die Analytik, das Anbringen der Gefahrenpiktogramme aus Platzgründen nicht möglich, reicht die Angabe des Stoffnamens oder einer betriebsinternen Probenbezeichnung aus, wenn die Identifizierbarkeit in Verbindung mit den Vorgaben nach Nummer 4.3 Abs. 4 gewährleistet ist.
- (10) Eine Kennzeichnung auf einer entleerten Verpackung ist solange aufrecht zu erhalten, bis die Verpackung gereinigt worden ist.
- (11) Etiketten oder Kennzeichnungsschilder sind deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen und dürfen nicht überschrieben werden. Ungültig gewordenen Etiketten und Schilder sind zu entfernen, zu überkleben oder anderweitig unkenntlich zu machen.
- (12) Etiketten sollten gegenüber Wasser und Lösemitteln beständig sein. Die Größe von Kennzeichnungen sollte sich nach der Erkennungsweite richten (siehe Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3).